

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1965

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 2. Juli 1965

I N H A L T :

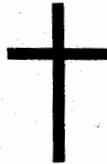
I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Nachruf
23) Kirchengesetz über die Haushaltspläne der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für die Rechnungsjahre 1965 und 1966 vom 1. April 1965
24) Kirchengesetz vom 1. April 1965 zu § 86 Absatz 3 und 4 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 14. Juni 1963
25) 3. Kirchengesetz vom 1. April 1965 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954

- 26) Landessynodalausschuß
27) Bibelwoche
28) Berufung
29) Vakante Pfarre

II. Personalien

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst



Am 24. Mai 1965 ist der

Oberkonsistorialrat

ALBERT NIENDORF

Schwerin, nach schwerer Krankheit im StiftBethlehem zu Ludwigslust heimgerufen.

Der Heimgegangene, der im 71. Lebensjahr stand, hat noch bis vor wenigen Wochen seinen Dienst im Oberkirchenrat in Schwerin getan.

Seit 1937 diente er auf dem Gebiet der Verwaltung mit seinen großen Kenntnissen und reichen Erfahrungen unserer Landeskirche. Seine Gründlichkeit, sein Fleiß und seine Treue waren beispielhaft, denn sie waren im Glauben an die Gnade Gottes in Jesus Christus verwurzelt.

Er ruhe in Frieden und das ewige Licht leuchte ihm.

Schwerin, den 31. Mai 1965

DER OBERKIRCHENRAT

D. Dr. Beste

23) G. Nr. /15/ I 18 a 1965

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz
über die Haushaltspläne der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs für die Rechnungsjahre
1965 und 1966
vom 1. April 1965**

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1965 wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme	8 355 916,— MDN
B. Ausgabe	8 752 947,— MDN
Fehlbetrag:	397 031,— MDN

In Abweichung von § 2 des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung) vom 3. Juni 1954 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, S. 48) gilt der gleiche Haushaltsplan auch für das Rechnungsjahr 1966.

§ 2

Die Zuweisungen der Kirchensteueranteile an die Kirchengemeinden betragen $4\frac{1}{2}$ v. H. des Bruttoaufkommens des Vorjahres; $\frac{1}{2}$ v. H. des Bruttosteueraufkommens verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Gemeinden.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 nicht vor dem 1. Januar 1967 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) der Jahresbeträge; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 % dieser Beträge anweisen.

Schwerin, den 1. April 1965

Der Oberkirchenrat
Beste

24) G. Nr. /54/ VI 33 d

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz
vom 1. April 1965 zu § 86 Absatz 3 und 4 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 14. Juni 1963**

§ 1

Auf Grund § 86 Absatz 4 des Pfarrergesetzes wird der Oberkirchenrat ermächtigt, in einzelnen Fällen die Altersgrenze in § 86 Absatz 3 über das 70. Lebensjahr hinauszuschieben.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Schwerin, den 1. April 1965

Der Oberkirchenrat
Beste

25) G. Nr. /28/ K. St. 302

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**3. Kirchengesetz vom 1. April 1965
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954**

§ 1

Der § 2 des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1954 — erhält folgende neue Fassung:

(1) Ein Kirchensteuergrundbetrag (Kirchgeld) von jährlich 5,— MDN wird von allen Kirchengliedern, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und soweit sie nicht unter Ziffer (3) fallen, ohne Rücksicht auf das Einkommen erhoben.

(2) Diejenigen Kirchenglieder, die Sozialfürsorgeunterstützung erhalten, sind von der Entrichtung des Kirchensteuergrundbetrages (Kirchgeld) befreit.

(3) Unabhängig von einer Veranlagung nach §§ 3—5 des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954 wird von Kirchengliedern, die eine Rente oder sonstige Versorgungsbezüge erhalten, ein gestaffelter jährlicher Kirchensteuergrundbetrag (Kirchgeld) gemäß nachstehender Staffel erhoben:

Bei monatlichen Bezügen von

über 150,— MDN bis 175,— MDN	6,— MDN jährlich
über 175,— MDN bis 200,— MDN	8,— MDN jährlich
über 200,— MDN bis 225,— MDN	10,— MDN jährlich
über 225,— MDN bis 250,— MDN	12,— MDN jährlich
über 250,— MDN bis 275,— MDN	15,— MDN jährlich
über 275,— MDN bis 300,— MDN	17,— MDN jährlich
über 300,— MDN bis 325,— MDN	20,— MDN jährlich
über 325,— MDN bis 350,— MDN	23,— MDN jährlich
über 350,— MDN bis 375,— MDN	26,— MDN jährlich
über 375,— MDN bis 400,— MDN	29,— MDN jährlich
über 400,— MDN bis 425,— MDN	32,— MDN jährlich
über 425,— MDN bis 450,— MDN	35,— MDN jährlich
über 450,— MDN bis 475,— MDN	38,— MDN jährlich
über 475,— MDN bis 500,— MDN	41,— MDN jährlich
über 500,— MDN bis 525,— MDN	44,— MDN jährlich
über 525,— MDN bis 550,— MDN	47,— MDN jährlich
über 550,— MDN bis 575,— MDN	50,— MDN jährlich
über 575,— MDN bis 600,— MDN	55,— MDN jährlich

Bei monatlichen Bezügen über 600,— MDN beträgt der Kirchensteuergrundbetrag (Kirchgeld) jährlich 10 Prozent des Monatsbetrages.

Mehrere Renten oder Versorgungsbezüge werden zusammengerechnet.

§ 2

Diese Änderung gilt vom Steuerjahr 1965 ab.

Schwerin, den 1. April 1965

Der Oberkirchenrat
Beste

26) G. Nr. /107/ II 1 g 7

Landessynodalausschuß

Der Landessynodalausschuß besteht seit dem 1. April 1965 aus folgenden Personen:

- ordentliche Mitglieder
Rechtsanwältin Hilde Lewerenz, Bad Doberan,
Vorsitzender
Propst Bliemeister, Cramon
Landessuperintendent Pflugk, Rostock
Ofensetzmeister Hilbert, Warnemünde
Kaufmann Siegfried Wahrmann, Wismar
- Vertreter
Sanitätsrat Dr. med. Wilbrandt, Plau
Landespastor Otto Schröder, Güstrow
Pastor Dr. Rathke, Rostock
Medizinalrat Dr. med. Möller, Warnemünde
Diplom-Forstingenieur Gürtler, Neustrelitz.

Schwerin, den 29. April 1965

Der Oberkirchenrat
Beste

Bibelwoche 1965/1966

Die Bibelwoche 1965/1966 wird unter dem Thema stehen: „Die Bergpredigt – Hören und Tun“. Die Einzelthemen und -texte werden schon jetzt mitgeteilt, weil das Vorbereitungsheft frühestens Anfang des Herbstes vorliegen wird. Mit der Bekanntmachung der Texte und Themen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich so frühzeitig wie möglich in die Bibelabschnitte einzuarbeiten und mit den thematischen Gesichtspunkten vertraut zu machen. Nachstehend Texte und Themen:

1. Abend: Der Himmel auf Erden (Matth. 5, 1–16)
2. Abend: Mut zum Gehorsam (Matth. 5, 17–37)
3. Abend: Keine Angst vor Vergebung (Matth. 5, 38–48)
4. Abend: Keine Reklame mit Frömmigkeit (Matth. 6, 1–18)
5. Abend: Sorge Nr. 1, Gottes Herrschaft (Matth. 6, 19–34)
6. Abend: Bitten statt richten (Matth. 7, 1–12)
7. Abend: Der Weg ins Leben (Matth. 7, 13–29).

Schwerin, den 8. April 1965

Der Oberkirchenrat
G a s s e

Berufung

Der Pastor Wolfgang Schmidt aus Woosten ist mit Wirkung zum 1. Juni 1965 zum Landesjugendpastor für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs mit dem Dienstsitz in Schwerin berufen.

Schwerin, den 22. April 1965

Der Oberkirchenrat
B e s t e

Vakante Pfarre

Die Pfarre an der St.-Marien-Kirche in Parchim wird zum 1. Oktober 1965 vakant.

Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 6. Mai 1965

Der Oberkirchenrat
B e s t e

II. Personalien**Berufen wurden:**

Pastor Wolfgang Schmidt aus Woosten zum Landesjugendpastor für die Ev. Luth. Landeskirche Mecklenburgs mit dem Dienstsitz in Schwerin zum 1. Juni 1965

/355/ II 35 w

Pastor Hans Peter Burghardt aus Schwanbeck auf die Pfarre in Petschow zum 1. Juni 1965
/144/ Petschow, Pred.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Hans Dziedo in Neustrelitz/Schloßkirche auf seinen Antrag wegen seines schlechten Gesundheitszustandes zum 1. Juni 1965

/92/ Hans Dziedo, Pers. Akten

Pastor Nikolai Sönnichsen in Granzin bei Boizenburg auf seinen Antrag zum 1. August 1965

/127/ Nikolai Sönnichsen, Pers. Akten

Propst Johannes Gümser in Parchim auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1965

/37/ Johannes Gümser, Pers. Akten

Die zweite theologische Prüfung haben am 17. Mai 1965 bestanden:

Vikar Hans Uwe Schnell aus Rostock-Toitenwinkel und die

Vikarinnen Erika Heide aus Waren/Müritz und Edeltraud Rostek aus Hagenow

/29/ Uwe Schnell, Pers. Akten

Zu C-Katechetinnen wurden ernannt: zum 1. März 1965

Frau Ursula Ising aus Ziegendorf

Frau Margarete Krell aus Brüz/Post Diestelow

Frau Edith Waack aus Zapel

/55/ Ziegendorf, Christenlehre

Beauftragt wurde:

Pastor Günther Döscher in Grüssow mit der Verwaltung der Pfarre Muchow zum 1. Juli 1965

/244/ Muchow, Pred.

Änderungen für das Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1965

Seite 1

Grüssow

1. 7. 1965

Günter Döscher, auftragsw., streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 2

Granzin 1. 8. 1965

Nikolai Sönnichsen streichen (i. R.) z. Z. unbesetzt

Hagenow

zur Dienstleistung 1. 6. 1965

bei Edeltraud Rostek cand. theol. streichen, dafür

Vikarin

Muchow 1. 7. 1965

z. Z. unbesetzt streichen, dafür Günther Döscher, auftragsw.

Seite 3

Waren/St.-Georgen-Kirche

zur Dienstleistung 1. 6. 1965

bei Erika Heide cand. theol. streichen, dafür

Vikarin

Seite 4

Woosten 1. 6. 1965

Wolfgang Schmidt streichen, z. Z. unbesetzt

Propstei Parchim

und Parchim/St.-Marien-Kirche 1. 10. 1965

Propst Johannes Gümser streichen (i. R.) z. Z.

unbesetzt

Seite 5

Toitenwinkel 1. 6. 1965

bei Uwe Schnell Vikar streichen

Petschow 1. 6. 1965

z. Z. unbesetzt streichen, dafür Hans Peter Burghardt

Seite 6

Schwerin

Landesjugendpfarramt 1. 6. 1965

z. Z. unbesetzt streichen, dafür Wolfgang Schmidt

Seite 7

Schwanbeck 1. 6. 1965

Hans Peter Burghardt, auftragsw., streichen, z. Z. unbesetzt

Neustrelitz/Schloßkirche 1. 6. 1965

Hans Dziedo streichen (i. R.) z. Z. unbesetzt

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst**Wort Gottes und Heilige Schrift****Das Wort an die Pfarrer, das die Regionaltagung der EKD-Synode in Magdeburg beschlossen hat**

Nur als Hörer des Wortes empfangen und behalten wir unser Amt. So hat unmittelbar nach dem deutschen Zusammenbruch Julius Schniewind in seiner Schrift „Die geistige Erneuerung des Pfarrerstandes“ geschrieben. Es ist unverkennbar, daß die seitdem herangewachsene und heranwachsende Pfarrergeneration sich in intensiver Arbeit den Fragen der Hermeneutik und der

Exegese der Heiligen Schrift zugewandt hat. Ebenso wenig ist freilich zu übersehen, daß diese mit Ernst und Leidenschaft unternommene Bemühung um sachgemäßes Verstehen und rechte Auslegung der Bibel aufs Ganze gesehen nicht zu einer größeren Gemeinsamkeit in der Erkenntnis geführt hat und sich nur zu selten und vereinzelt in einer neuen Freudigkeit zum Preisen ausgewirkt hat. Im Gegenteil, es hat sich vieler eine Unsicherheit und Lähmung bemächtigt, als sie sahen, daß von den einen das herkömmliche Verständnis der

Heiligen Schrift abgebaut wurde, während andere die von diesem Abbau bedrohten Positionen als unaufgebar entschlossen verteidigten.

Die Synode weiß um diese notvolle Situation. Sie hat informierende Referate darüber gehört und empfiehlt diese den Pfarrern zum Studium. Sie bittet die Brüder, in dieser spannungsreichen Lage nicht zu resignieren, sondern sich desto mehr mit anhaltendem Gebet, wacher Bereitschaft und konzentriertem Denken an die Arbeit mit der Bibel zu machen. Wenn die in Magdeburg versammelten Synodalen versucht haben, im folgenden zur Bedeutung der historisch-kritischen Forschung für die Arbeit an der Bibel etwas zu sagen, so wollen sie damit die gegenwärtige hermeneutische Diskussion nicht überflüssig machen, noch Ergebnisse vorweg nehmen, sondern sich mit dem Hinweis auf einige Voraussetzungen dieser Arbeit begnügen.

In dem Bemühen um sachgemäßes Verhalten und Auslegen der Bibel ist es unausbleiblich, daß der Pfarrer der Geschichtsgebundenheit der biblischen Schriften ansichtig wird. Er erkennt sie als Zeugnis von Menschen, die Gottes Geist in Dienst genommen hat, um Gottes Heiltaten seinem Volk zu bezeugen. Aber wie dieses Volk selbst in ganz verschiedenen Geschichtssituationen existiert, benutzt Gott auch das, von uns aus gesehen, begrenzte Weltwissen, die, an unserem Maßstab gemessen, unzureichenden oder unzutreffenden geographischen, historischen, astronomischen, biologischen Vorstellungen dieser Zeugen und ihr so ganz von dem unseren unterschiedenes Verhältnis zu historischen Fakten. Die Nötigung, sich um das Verständnis des biblischen Zeugnisses zu bemühen, bringt es unausweichlich mit sich, daß der Pfarrer mit dem herkömmlichen Wirklichkeitsverständnis in Konflikt gerät. Es wäre für ihn und für die Gemeinde verhängnisvoll, wenn er dieser Erschütterung und Beruhigung auswich, zumal sie nicht einfach durch den Unglauben, sondern durch die Geschichtsgebundenheit der biblischen Zeugen und des jeweiligen Auslegers hervorgerufen wird. Er möchte sich keinesfalls in den scheinbar unangreifbaren Bereich einer „Bibelgläubigkeit“ zurückziehen, welche die unbedingte Autorität der Heiligen Schrift nur dann gewahrt sieht, wenn der Charakter der Bibel als Geschichtsbuch unbezweifelbar ist, die absolute Richtigkeit aller ihrer Aussagen feststeht, und „alles geglaubt“ wird. Gerade wer das „sola scriptura“ und das „scriptum est“ ernst nimmt, wird vor nichts größere Angst haben als davor, die biblischen Zeugen zu bevormunden und sie nicht mehr ihr eigenes Zeugnis aussprechen zu lassen. Er wird sich gern der Methoden der historisch-kritischen Bibelwissenschaft zur Überprüfung, Ausweitung und Vertiefung seines eigenen ihm von niemand abzunehmenden Hörens und als Hilfe zum besseren Verständnis des geschichtsgebundenen biblischen Zeugnisses bedienen. Recht gebraucht leiten sie dazu an, die jeweilige Besonderheit der einzelnen biblischen Zeugen und ihrer Botschaft immer schärfer und differenzierter zu erfassen. Sie bewahren dadurch vor einer konturenlosen, verwaschenen, eintönigen Verkündigung. Dabei tritt die Vielfalt des Wahrheitszeugnisses und der Reichtum der Schrift ebenso heraus wie ihre Einheit in der Mannigfaltigkeit, die in dem Evangelium von Christus dem auferstandenen Gekreuzigten besteht. Es ist keineswegs das notwendige Ergebnis der Anwendung historisch-kritischer Methoden, den einen Zeugen gegen den anderen in der Weise auszuspielen oder abzuwerten, daß sich damit das biblische Zeugnis von Christus in lauter sich widersprechende Einzelzeugnisse auflöst. Diese Methoden wollen und können dabei den Heiligen Geist nicht ersetzen, der allein das Zeugnis als mich angehend und mir geltend deutlich macht und damit verbindliches Verstehen bewirkt. Der Heilige Geist ist nicht der Feind, sondern der Freund sachgerechter, sich ihrer Grenzen bewußter historischer Verstehensmethoden, so wahr er die biblischen Zeugen nicht ohne, sondern mit ihrem Weltwissen und ihrer Denkstruktur, d. h. in ihrer Geschichtsgebundenheit zum Zeugnis geleitet hat.

Daß die historisch-kritische Bibelwissenschaft von ihren Anfängen an auch Irrwege gegangen ist, daß sie oft genug als gesicherte Ergebnisse ausgegeben hat, was in Wirklichkeit nur den Rang von Hypothesen hatte,

daß sie sich weithin nicht im Dienste an der Verkündigung stehend gewußt hat, daß ihre Ergebnisse zudem immer wieder zum Angriff gegen die Kirche und zur Bestreitung ihrer Botschaft verwendet worden sind, macht das Mißtrauen vieler ihr gegenüber verständlich, aber nicht notwendig. Man sollte von der historisch-kritischen Bibelwissenschaft nicht erwarten, daß sie das eigene Hören ersetzen könne. Ihre Ergebnisse können nicht unkritisch übernommen werden, sondern sind kritisch zu überprüfen, namentlich daraufhin, ob nicht systematische Vorentscheidungen im Spiele sind und das Ergebnis mitbestimmt haben, ob die aufgedeckten Unterschiede oder Widersprüche zwischen einzelnen Zeugen nicht von der Sache oder der Situation her notwendig sind. Hier bedarf es eines freien Dialoges, bei dem man dem Verfechter gegensätzlicher Meinungen, auch wenn man seine Auffassung für einen gefährlichen Irrtum hält, auf alle Fälle dies wird einräumen müssen, daß er es nicht auf die Zerstörung des biblischen Zeugnisses anlegt, sondern daß es ihm darum geht, dieses zu verstehen und verständlich zu machen. Dabei darf man nicht außer acht lassen, daß übersteigerte Konsequenzen einer Methode ihre Anwendbarkeit nicht aufheben. Übersteigerung liegt in jedem Falle dort vor, wo unser Reden von Gott das Reden mit Gott ausschließt. In einzelnen Fällen sind deshalb Brüder an der Frage: „Was sollen wir predigen?“ gescheitert. Denn für seine Verkündigung kann sich der Pfarrer weder auf die Information über vermeintliche Ergebnisse der Forschung beschränken, noch darf er kurzschlüssig „erbaulich“ reden. Vielmehr muß er in dem Zeugnis von der Anrede Gottes damals die Anrede Gottes heute hörbar machen.

Wir versagen es uns, für die heutige Situation, die sich überdies ständig wandelt, billige Rezepte anzubieten. Wir erinnern nur daran, daß kein Pfarrer völlig allein steht. Denn ihm zur Seite stehen im gleichen Dienst der Verkündigung Mitarbeiter, die sich in derselben Verlegenheit befinden, wenn sie ihr Zeugnis ausrichten. Die gemeinsame Not und die gemeinsame Aufgabe weisen aneinander. Man sollte mutig auch die besonderen Fragen heutiger Bibelauslegung mit diesen Mitarbeitern besprechen und sich zu gemeinsamen Predigtvorbereitungen und -nachbesprechungen mit wachen Gemeindegliedern verbinden. Auch die amtlichen Zusammenkünfte der Pfarrer sollten das Thema aufnehmen. Aller Gemeinsamkeit unter dem Wort hat der Herr seine Gegenwart verheißen. Sie wird auch dem Pfarrer zum Trost und zur Ermutigung. Mit der Gemeinde aller Zeiten darf er darauf vertrauen, daß er im Wort der Schrift die Stimme des guten Hirten klar und eindeutig vernehmen und alles empfangen wird, was er an Belehrung, Zuspruch und Wegweisung braucht. Der Pfarrer sollte sich dieses „Vor-Urteils“ nicht schämen, daß er es in der Heiligen Schrift mit dem Zeugnis der großen Taten Gottes, die ihn angehen und ihn selbst einbeziehen, zu tun hat. Es ist vielmehr in der Tatsache begründet, daß auch er ein Glied der Gemeinde ist, die schon vor ihm die Bibel gelesen, mit ihr ihre Erfahrungen gemacht hat und heute noch macht.

Unter diesem Vorzeichen und also im Vertrauen und in gespannter Erwartung darf er die Bibel lesen, zuerst für sich selber, so gewiß er täglich mit Christus sterben muß und mit ihm auferstehen darf. Und so kann er seine Gemeinde zu erwartungsfrohem Bibelstudium ermutigen und seine Mitarbeiter zurüsten, daß sie die Gemeindeglieder zu solchem Umgang mit der Bibel recht anleiten. Damit geschieht Hilfe zum Glauben, Auf-erbauung des Leibes Christi, wächst Gewißheit und Freude des Glaubens.

Man kann sich sowohl durch Mißachtung der wissenschaftlichen Methoden zur Bibelerkenntnis wie auch durch unkritischen selbstherrlichen Gebrauch dieser Methoden zum Meister der Schrift aufwerfen. Man kann sich durch eilfertige Fragen, wie und wo man das Schriftwort „verwerten“ könne und wolle, um den Segen bringen und es stumm machen. Alle Arbeit an der Schrift, ob sie in unmittelbar charismatischem Erfassen geschehen soll oder mit dem wissenschaftlichen Werkzeug historisch-kritischer Methodik betrieben wird, kommt immer erst durch das persönliche Hören in persönlicher Betroffenheit zum Ziel. Denn „nur als Hörer des Wortes empfangen und behalten wir unser Amt“.